

## Bekanntmachungsanordnung

### **Bebauungsplan III/81 "SO Geilenkirchener Straße - Blumenstraße" Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 28.11.2017 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Merkstein, zwischen der Geilenkirchener Straße im Osten, der Blumenstraße im Süden, der hinteren Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung entlang der Blumenstraße bzw. Rosenstraße im Westen und dem Grundstück an der Geilenkirchener Straße Nr. 385 im Norden. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Erstellung eines Bebauungsplanes mit der Festsetzung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel, um dem hier ansässigen Lebensmitteldiscounter die Erweiterung der Verkaufsfläche (incl. Backshop/Café) auf nun 1.200 qm zu ermöglichen.

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 28.11.2017 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen. Die Planunterlagen und die u. g. Unterlagen liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit **vom 15.12.2017 bis 30.01.2018** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer **326** zur Einsicht offen.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende Unterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus:

<b>Art der vorhandenen Information</b>	<b>Verfasser</b>
'Verkehrsuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens' (Oktober 2017)	Lademacher, planen und beraten, Bochum
'Geräuschimmissionen des SB-Marktes an der Geilenkirchener Straße 381 in Herzogenrath' (26.10.2017)	TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Essen

'Auswirkungsanalyse zur geplanten Erweiterung des Netto-Lebensmitteldiscounters in Herzogenrath-Merkstein' (Oktober 2017)	BBE Handelsberatung GmbH, Köln
---	--------------------------------

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass gemäß § 3 (2) 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- dass gem. § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 01.12.2017

(Christoph von den Driesch)  
Bürgermeister

# STADT HERZOGENRATH - Stadtteil Merkstein

Bebauungsplan III/81 „SO Geilenkirchener Straße - Blumenstraße“



Geltungsbereich

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

ohne Maßstab

